

R 9.13 LStR 2008 Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

Zu § 9 EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Amtliche Abkürzung: LStR 2008

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

R 9.13 LStR 2008 – R 9.13 Werbungskosten bei Heimarbeitern

(1) Bei Heimarbeitern i. S. d. Heimarbeitsgesetzes können Aufwendungen, die unmittelbar durch die Heimarbeit veranlasst sind, z. B. Miete und Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume, Aufwendungen für Arbeitsmittel und Zutaten sowie für den Transport des Materials und der fertig gestellten Waren, als Werbungskosten anerkannt werden, soweit sie die Heimarbeiterzuschläge nach Absatz 2 übersteigen.

(2) ¹Lohnzuschläge, die den Heimarbeitern zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind insgesamt aus Vereinfachungsgründen nach § 3 Nr. 30 und 50 EStG steuerfrei, soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen. ²Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des BMF den **Prozentsatz** für bestimmte Gruppen von Heimarbeitern an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen.